

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Schulte (Menden) und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/5019 —**

Gesundheitsgefährdung durch Gas-Außenwandfeuerungen

Der Bundesminister des Innern – U II 2 – 98/1 – hat mit Schreiben vom 21. Februar 1986 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Außenwandfeuerungen für Gas in der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin betrieben werden?

Nein.

2. Sind der Bundesregierung die Emissionskonzentrationen der Abgasbestandteile NO, NO₂, CO und CO₂ in Abhängigkeit von Betriebsmodus und Brennertyp bekannt?

Die Emissionskonzentrationen im Abgas von Gasfeuerungsanlagen mit Außenwandanschluß können – wie auch bei anderen Feuerungsanlagen – in weiten Bereichen schwanken.

Dies trifft besonders zu auf die Emissionen an Kohlenmonoxid. Je nach Bauart, Einstellung, Betriebsweise und dem Wartungszustand der Feuerungsanlage sowie den Windverhältnissen kann der Gehalt des Abgases an Kohlenmonoxid Werte von wenigen mg/m³ bis über 1 000 mg/m³ annehmen.

Die Bandbreite der Emissionen an Stickstoffoxiden ist deutlich geringer. Die Konzentrationen liegen hier zwischen 100 und 300 mg/m³. Der weitaus größte Teil der Stickstoffoxide liegt als Stickstoffmonoxid vor.

Der Gehalt des Abgases an Kohlendioxid, das als Produkt einer vollständigen Verbrennung auftritt, liegt naturgemäß im Bereich von mehreren Volumenprozenten.

3. Ist der Bundesregierung die Konzentration (Mittel- und Spitzenwerte) der unter Frage 2 genannten Spurengase bekannt,
 - a) in Wohnräumen, deren Fenster sich direkt über dem Auslaß der Außenwandgasfeuerung befinden oder in Küchen oder anderen Wohnbereichen, deren Lüftungsöffnungen ebenso angeordnet sind,
 - b) in Wohnräumen, in denen die Abgase der Gasfeuerung über Auslässe in Loggien oder auf Balkonen infolge Lüftung mit Fenstern oder Ventilatoren angereichert werden,
 - c) in Wohnräumen, für die die Buchstaben a und b gelten, und die zusätzlich an Hinterhöfen liegen?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben über die Konzentrationen der unter Frage 2 genannten Gase vor, mit denen die unter a) bis c) angeführten Situationen ausreichend repräsentativ beschrieben werden können.

Es ist jedoch davon auszugehen, daß Loggien oder Balkone, insbesondere aber Hinterhöfe, die Ableitung und Verdünnung der Abgase ungünstig beeinflussen können.

4. Welche Wirkungen auf den Menschen sind von solchen Konzentrationen, akut und chronisch, zu erwarten?

Von den unter Frage 2 genannten Abgasbestandteilen müssen insbesondere Kohlenmonoxid und Stickstoffdioxid in eine hygienische Bewertung eingehen. Die hierfür erforderlichen Konzentrationsangaben liegen nicht vor (s. Antwort auf Frage 3).

5. Wie viele Menschen in der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin sind von solchen Konzentrationen betroffen?

Da die Emissionskonzentrationen, auf die abgehoben wird, nicht bekannt sind, kann über die Zahl der davon betroffenen Menschen keine Aussage gemacht werden.

6. Hält die Bundesregierung die Ableitung von Abgasen aus Gasfeuerungen für den „Stand der Technik“?

7. Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um sowohl Belästigungen als auch schädliche Wirkungen durch Außenwandfeuerungen zu vermeiden?

Der Einbau und die Abgasführung von Gasfeuerungsanlagen wird im Bauordnungsrecht der Länder geregelt. Die von den Ländern erarbeitete Musterbauordnung vom 11. Dezember 1981 sieht vor, daß die Verbrennungsgase in Schornsteine zu leiten sind. Gasfeuerungsanlagen mit Außenwandanschluß sind jedoch zulässig, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können.

Vom Bundesministerium des Innern wird geprüft, ob in die Verordnung über Feuerungsanlagen (1. BImSchV) auch für Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 MW eine Vorschrift zur Ableitung der Abgase aufgenommen werden soll.

